LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Dez. I/LRin-Scht.
Sachbearbeiter: Klaus Dieter Schmitt
Telefonnummer:

Vorlage Nr.: 1394/2020
Gießen, den 11. Mai 2020

**Antrag der Landrätin**

**Resolution für ein Gesetzentwurf aus dem Deutschen Bundestag zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss möge als Notausausschuss gemäß Paragraf 30a HKO anstelle des Kreistages folgende Entschließung beschließen:**

**Der Landkreis Gießen begrüßt die Gesetzesinitiative aus dem Deutschen Bundestag zum Entwurf eines**

***„Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite"***

**und bittet die Hessische Landesregierung, im Bundesrat für diesen Gesetzesentwurf die Zustimmung des Landes Hessen zu erteilen.**

---

Begründung:

Mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz, jeweils vom 27. März 2020, hat der Gesetzgeber erste Maßnahmen getroffen, um zum einen das Funktionieren des Gesundheitswesens in einem die gesamte Bundesrepublik betreffenden seuchenrechtlichen Notfall sicherzustellen und zum anderen die mit dieser besonderen Situation verbundenen negativen finanziellen Folgewirkungen in der Gesundheitsversorgung abzumildern.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PlPr 19/154, S. 19169C). Die zunehmende Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat zur Folge, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um den mit der durch das Virus ausgelösten Pandemie verbundenen Folgen zu begegnen und diese abzumildern.

Mit dem Gesetzesentwurf aus dem Deutschen Bundestag wird auch der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) gestärkt. Dazu dienen u.a. folgende Regelungen:

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird weiterentwickelt und präzisiert. Es wird dauerhaft eine gesetzliche Meldepflicht in Bezug zu COVID-19 und SARS-CoV-2 verankert, dies betrifft auch neu eingeführte Meldepflichten zur Genesung und bei negativen Labortests.

Testungen in Bezug zu COVID-19 sollen auf Basis einer Rechtsverordnung, die Personenkreis, Art und Umfang der Testungen beschreibt, symptomunabhängig Bestandteil des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) werden. Auch durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) vorgenommene Testungen können bei Versicherten über die GKV abgerechnet werden.

Der ÖGD soll durch Maßnahmen des Bundes während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unterstützt werden.

Als vorbeugender Schutz der Bevölkerung vor Influenza und um eine Belastung des Gesundheitssystems zusätzlich durch Influenza für den Fall, dass sich die COVID-19-Pandemie fortsetzt, so niedrig wie möglich zu halten, werden Vorkehrungen für die Versorgung der Versicherten mit saisonalem Grippeimpfstoff für die Grippesaison 2020/2021 getroffen.

Für den Krankenhausbereich werden über die im COVID-19-Krankenhausentlastungs-gesetz vorgesehenen Regelungen hinaus weitere Maßnahmen ergriffen, die die Krankenhäuser bei der Bewältigung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie unterstützen. Dazu wird in Krankenhäusern, die Patientinnen und Patienten mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit dem Verdacht auf eine entsprechende Infektion behandeln, die Einhaltung bestimmter Mindestmerkmale aus dem Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) vorübergehend von der Prüfung der Abrechnung ausgenommen. Zudem wird die Einführung des Prüfquotensystems um ein Jahr auf das Jahr 2022 verschoben.
Um die Überprüfung der Auswirkungen der mit dem COVID-19-Krankenhaus-entlastungsgesetz beschlossenen Maßnahmen auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser auf einer aussagekräftigen und belastbaren Informationsgrundlage durchführen zu können, wird ferner eine hierfür erforderliche Datenübermittlung der Krankenhäuser vorgesehen.

Es werden jeweils befristet Hilfsmaßnahmen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch) und Vereinfachungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages (§ 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch) vorgesehen. Außerdem wird die Kostenaufteilung bei der Erstattung pandemiebedingter Mehrausgaben und Mindereinnahmen von Hospizen geregelt.

Die Voraussetzungen für den Bezug des Pflegeunterstützungsgeldes (§ 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch) werden für coronabedingte Arbeitsverhinderungen angepasst.

Im Falle der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen erhalten Pflegebedürftige vorübergehend einen höheren Leistungsanspruch gegenüber der Pflegeversicherung, um höhere Vergütungssätze auszugleichen. Darüber hinaus können freie Kapazitäten in diesen Einrichtungen für die vorübergehende Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen genutzt werden, denen etwa nach einem Krankenhausaufenthalt eine quarantänebedingte Rückkehr in die vollstationäre Pflegeeinrichtung vorübergehend nicht möglich ist.

Da es sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz handelt, ist auch die Zustimmung des Deutschen Bundesrates und damit die Vertretung der Bundesländer erforderlich.

Die Dringlichkeit dieses Antrages ergibt sich aus der in Kürze anstehenden Beratungsfolge der Entscheidungsgremien der Bundesrepublik Deutschland.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.
_____

Folgekosten: Keine

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Dezernat I

| Organisationseinheit | Sachbearbeiter/in | Leiter der Organisationseinheit |
|---|---|---|

Anita Schneider
Landrätin

| Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk: |
|---|
| |

---

Beschluss des _____
vom:
Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung